

8.5.1. Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs bei vorsätzlicher Nichterfüllung erteilter Auflagen oder Wegfall der Voraussetzungen für die Unterbrechung

Erfüllen Verurteilte ihnen erteilte Auflagen vorsätzlich nicht oder richten sie ihr Verhalten auf eine ungerechtfertigte Verlängerung der Unterbrechung des Vollzugs, ist die Unterbrechung unverzüglich zu beenden. Die betreffenden Verurteilten sind kurzfristig zum Strafantritt aufzufordern. Es besteht auch die Möglichkeit, eine sofortige Zuführung zu veranlassen, wenn damit zu rechnen ist, daß sie der Aufforderung zur Fortsetzung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht Folge leisten werden. Das trifft grundsätzlich **nicht** für Schwangere zu, da § 53 StVG eindeutig festlegt, daß schwangeren Strafgefangenen eine Unterbrechung des Vollzugs bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren ist. Vernachlässigt eine Verurteilte jedoch während des Wochenurlaubs gröblich ihre Mutterpflichten, so daß **im Interesse des Kindes** Maßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe eingeleitet werden müssen, die gemäß § 45 Abs. 3 SVO zur Folge haben, daß mit dem Zeitpunkt der Unterbringung des Kindes für die Kindesmutter der Wochenurlaub endet, steht auch dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe nichts im Wege. In solchen Fällen kann der Wochenurlaub, jedoch frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Bevor mit dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe begonnen wird, muß erwiesen sein, daß kein Anspruch auf Wochenurlaub mehr besteht. Deshalb ist es zweckmäßig, mit der Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, diesbezüglich in Verbindung zu treten.

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbrechung des Vollzugs nicht mehr vor, ist der Verurteilte zwecks Fortsetzung des Vollzugs zum Strafantritt aufzufordern. Auch in diesen Fällen ist zu beachten, daß sich bei der Absendung von Aufforderungen zum Strafantritt weitere Informationspflichten ergeben, die durch Weisungen geregelt sind.

Handelte es sich um eine Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der stationären Behandlung in einer medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, ist bei Wegfall der Voraussetzungen für die weitere Unterbrechung des Vollzugs unverzüglich die Rückverlegung aus der medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens vorzunehmen.

War bei Unterbrechung des Vollzugs der Termin für die Rückmeldung zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe bereits konkret festgelegt, z. B. bei Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten, und wird dieser unbegründet nicht eingehalten, ist beim Leiter des für den Aufenthaltsort zuständigen VPKA die Zuführung zu beantragen. Ebenso ist zu ver-